

Außenstelle München Arnulfstraße 9/11 80335 München

Az. 651pä/009-2023#001 Datum: 07.02.2023

Planänderungsbescheid

zur 25. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.06.2015, Az.: 611pps/001-2300#003, Planfeststellungsabschnitt 1, 2. S-Bahn-Stammstrecke München

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

"PFA 1 - 2. SBSS München - 25. Planänderung - Temporäre Einleitung von Grundwasser ins Kanalnetz im Bereich Hauptbahnhof"

in der Landeshauptstadt München

Bahn-km 105,509

der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft

Vorhabenträgerinnen:
DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH
vertreten durch die DB Netz AG
Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke
Arnulfstraße 27
80335 München

Inhalt	sverz	eichnis	
A.		gender Teil	3
A.1	Fe	ststellung des Plans	3
A.2	Pla	nunterlagen	3
A.3	Än	derung der Beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis	4
A.4	Ne	benbestimmungen	4
A.	4.1	Genehmigung der Münchner Stadtentwässerung (MSE)	4
A.	4.2	Mitteilung an Wasserwirtschaftsamt München	4
A.	4.3	Nach Möglichkeit Versickerung	4
A.5	So	fortige Vollziehung	5
A.6	Ge	bühr und Auslagen	5
A.7	Ko	nzentrationswirkung und Hinweise	5
B.	Begr	ündung	6
B.1	Sa	chverhalt	6
В.	1.1	Gegenstand der Planänderung	6
В.	1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	7
В.	1.3	Zustimmung der Träger öffentlicher Belange	7
B.2	Ve	rfahrensrechtliche Bewertung	7
В.	2.1	Rechtsgrundlage	7
В.	2.2	Zuständigkeit	8
B.3	Ve	rfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	8
B.4	Ma	teriell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	9
В.	4.1	Planrechtfertigung	9
В.	4.2	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter	9
B.5	Ge	samtabwägung	10
B.6	Err	nessen	10
B.7	So	fortige Vollziehung	10
B.8	En	tscheidung über Gebühr und Auslagen	10
C.	Rech	tsbehelfsbelehrung	11

Auf Antrag der DB Netz AG, I.NIM, Großprojekt 2.S-Bahn-Stammstrecke München, Vertreterin von DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH (Vorhabenträgerinnen), erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben "PFA 1 - 2. SBSS München - 25. Planänderung - Temporäre Einleitung von Grundwasser ins Kanalnetz im Bereich Hauptbahnhof" in der Landeshauptstadt München, Bahn-km 105,509 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Einleitung von gefördertem Grundwasser in das Kanalnetz der Münchner Stadtentwässerung (MSE).

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.2015 nebst zwischenzeitlichen Änderungsbescheiden festgestellten Planunterlagen.

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 25. Planänderung, Planungsstand 23.01.2023	ergänzt Unterlage 1,
	10 Seiten nebst Anhängen 8.1-8.5	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2	Konzept für den Probebetrieb von Pump- und Lenzbrunnen Zentraler Aufgang (ZA), Planungsstand 06.04.2022, 19 Seiten nebst Anlagen 1-4	nur zur Information
3	Kanalübersichtsplan, Planungsstand 23.08.2018, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
4	Lageplan und Schnitt Havarieeinleitstelle, Planungsstand 01.07.2022, Maßstab 1 : 100 / 1 : 50	ergänzt Unterlage 4, festgestellt

A.3 Änderung der Beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Ziffer A.4.4.1.b) des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.06.2015 (Az. 611pps/001-2300#003) und Ziffer A.3.1 des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses zur 3.Planänderung vom 22.11.2022 (Az. 651pä/006-2020#023) wird für "Bauwerk Bf Hauptbahnhof Bau-km 105,5+04 bis 105,7+14" dahingehend abgeändert, dass bei dem ca. 90-tägigen Probebetrieb der Bauwasserhaltung das anfallende Grundwasser in die städtische Kanalisation eingeleitet werden darf.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Genehmigung der Münchner Stadtentwässerung (MSE)

Die Einleitung in bzw. Benützung von MSE-Kanälen bedarf der Genehmigung durch die Münchner Stadtentwässerung auf Grundlage der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt München.

A.4.2 Mitteilung an Wasserwirtschaftsamt München

Der Beginn und das Ende der Einleitung in den städtischen Kanal und die geförderten Mengen [I/s] und Gesamtmenge [m³] müssen dem Wasserwirtschaftsamt mitgeteilt werden.

A.4.3 Nach Möglichkeit Versickerung

Das geförderte Grundwasser sollte baldmöglichst – wie ursprünglich vorgesehen - über Versickerungsbrunnen wieder in das Grundwasser eingeleitet werden.

A.5 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren tragen die Vorhabenträgerinnen. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.7 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.2015, Az. 611pps/001-2300#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, die Planfeststellung für das Vorhaben "Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA 1) der 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof", Bahn-km 100,600 bis 105,996 der Strecke 5547, Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, in der Landeshauptstadt München erteilt. Dazu sind bislang folgende Änderungen ergangen:

- 1. Planänderung vom 04.09.2017 (Az.: 651pä/003-2017#013)
- 2. Planänderung vom 30.08.2019 (Az.: 651pä/004-2018#002)
- 3. Planänderung vom 22.11.2022 (Az.: 651pä/006-2020#023)
- 4. Planänderung vom 31.01.2020 (Az.: 651pä/004-2018#007)
- 5. Planänderung / Integrierte Gesamtlösung vom 29.06.2022
 (Az.: 651pä/006- 2020#026)
- 7. Planänderung vom 13.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#007)
- 9. Planänderung vom 07.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#014)
- 10. Planänderung vom 16.09.2021 (Az.: 651pä/006-2020#032)
- 11. Planänderung vom 08.07.2020 (Az.: 651pä/005-2019#027)
- 12. Planänderung vom 13.03.2020 (Az.: 651pä/006-2020#004)
- 13. Planänderung vom 03.02.2021 (Az.: 651pä/006-2020#033)
- 14. Planänderung vom 30.11.2021 (Az.: 651pä/007-2021#021)
- 15. Planänderung vom 27.09.2022 (Az.: 651pä/007-2021#014)
- 17. Planänderung vom 21.07.2022 (Az.: 651pä/007-2021#030)
- 18. Planänderung vom 08.03.2022 (Az.: 651pä/008-2022#002)
- 19. Planänderung vom 24.05.2022 (Az. 651pä/008-2022#001)
- 20. Planänderung vom 02.03.2022 (Az.: 651pä/007-2021#027)

Gegenstand der vorliegenden 25. Planänderung ist im Wesentlichen die Einleitung von gefördertem Grundwasser in das Kanalnetz der Münchner Stadtentwässerung (MSE). Bei dem bereits mitplanfestgestellten, ca. 90-tägigen Probebetrieb der Bauwasserhaltung am Hauptbahnhof wird das geförderte Grundwasser - anstelle der bislang vorgesehenen Versickerung – in das MSE-Kanalnetz eingeleitet. Die Einleitungsstelle befindet sich bei Bahn-km 105,509 der Strecke 5547, Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG, I.NIM, Großprojekt 2.S-Bahn-Stammstrecke München als Vertreterin der Vorhabenträgerinnen DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH hat mit Schreiben vom 23.01.2023 die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 25.01.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 31.01.2023, Az. 651pä/009-2023#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Zustimmung der Träger öffentlicher Belange

Die VHT haben folgende Äußerungen von Trägern öffentlicher Belange vorgelegt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	
1.	nchner Stadtentwässerung, Genehmigungsbescheid vom 11.10.2022	
2.	Wasserwirtschaftsamt München	
	Zustimmung vom 10.11.2022, Az.1.1-3532-M-39203/2022	
3.	Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6, Zustimmung vom 13.12.2022	
4.	Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz	
	Zustimmung vom 03.11.2022, Az. RKU-IV-13,	

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan Seite 7 von 11

zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen. Dies ist bei der vorliegend geänderten Entwässerung im Probebetrieb der Bauwasserhaltung ohne weiteres gegeben.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Die 25.Planänderung bezieht sich auf Betriebsanlagen der drei Vorhabenträgerinnen als Eisenbahninfrastrukturbetreiberinnen.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1

UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene, temporär geänderte Entwässerung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar. Sie ist damit "vernünftigerweise geboten" im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange haben dem Änderungsvorhaben zugestimmt (s.Ziff. B.1.3).

Dem Genehmigungsbescheid der Münchner Stadtentwässerung vom 11.10.2022 liegt die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt München zugrunde. Die Genehmigung ist auf 30.04.2023 befristet und bestimmt verschiedene Einleitvoraussetzungen und Auflagen. Diese erscheinen der Planfeststellungsbehörde zweckmäßig und auch die voraussichtlich erforderliche Fortsetzung der Kanalbenutzung sollte auf Grundlage der Entwässerungssatzung und entsprechender Genehmigung durch die MSE als zuständige Spartenträgerin erfolgen. Dies bestimmt Ziffer A.4.1.

Den Bedingungen der Zustimmung des Wasserwirtschaftsamts vom 10.11.2022 wird durch Ziffer A.3 und A.4 entsprochen.

Das Grundwasser bzw. dessen Neubildungsrate wird insbesondere wegen der kurzen Dauer der wegfallenden Versickerung in der Nähe der Entnahmestelle nicht erheblich beeinträchtigt. Daher kann die erforderliche Änderung der Beschränkten Wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß Ziffer A.3.1 erteilt werden.

Im Übrigen werden Rechte und Belange sonstiger Dritter bzw. Privater nicht beeinträchtigt.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die von der Planänderung Betroffenen haben der Änderung zugestimmt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung nicht berührt. Somit bleibt es bei dem Ergebnis der Gesamtabwägung, dass das öffentliche Interesse an Planfeststellungsabschnitt 1 die beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange bzw. Rechte Dritter überwiegt.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind öffentliche Belange nur in geringem Maße betroffen, liegen die Zustimmungen der betroffenen Behörden vor und sind sonstige Belange Dritter durch die Planänderung nicht betroffen. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, für dieses Änderungsvorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle München München, den 07.02.2023 Az. 651pä/009-2023#001 VMS-Nr. 3489868

Im Auftrag

(Dienstsiegel)